

dafs die Welt auf einem Elephanten, der Elephant auf einer Schildkröte, die Schildkröte auf einer Schlange ruhe.

Auf welchem Gethier diese aber eine Stütze finde, wissen sie nicht. Und so trat auch die Erklärung wieder hervor, dafs gegen das Patentgesetz nicht nur die vier Herren im Congrefs seien, sondern auch Michel Chevallier, nicht nur Michel Chevallier, sondern auch W. Kubitt, der Präsident der Civilingenieure in London, nicht nur dieser, sondern auch W. Brunel u. f. w. Was nun gerade die Mangelhaftigkeit der Patentgesetzgebung anbelangt, so erklärte Friedrich Hofmann aus Berlin mit gutem Grunde, dafs man eben alles aufbieten müsse, um „ein möglichst vollkommenes Gesetz für den Schutz der geistigen Arbeit zu schaffen.“ Unvollkommen wird es immerhin bleiben, wie denn kein Gesetz existirt, dem nicht Unvollkommenheiten nachgewiesen werden könnten, wenn solche auch nicht immer sofort, sondern erst bei längerer Praxis zum Vorschein kommen; unvollkommen wird das Patentgesetz auch bei der eifrigsten und gewissenhaftesten Berathung, vielleicht in verhältnismäfsig höherem Grade als andere Gesetze bleiben, weil die Materie, mit der es zu thun hat, schwieriger als andere ist, und weil die Erfahrungen auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung geringer und jünger sind, als die Gesetze über anderes Eigenthum.“

Da die sogenannten Freihändler immer die Nothwendigkeit des sogenannten Patentrechtes bezweifeln, weil unter dem Schutze des freien Verkehrs — der Satz ist ganz wahr, die Anwendung nur ist falsch — überall das verhältnismäfsig grösste und berechtigste Einkommen sich bildet, so erklärte der erfahrene Kenner der modernen Patentgesetzgebung, Oberbergrath Klostermann: „Es gibt auf dem ganzen Gebiete des Vermögensrechtes kein Recht, welches mit Naturnothwendigkeit existiren müfste; selbst das Grundeigenthum, das wir gewissermassen als den Kern aller Rechte betrachten, ist nicht ein solches. Wir haben selbst in Deutschland eine Zeit gehabt, wo es kein Grundeigenthum gab. . . . Beim Bergbau stehen, je nach der Verschiedenheit der Gesetzgebungen, drei verschiedene Berechtigte nebeneinander: „der Staat, der Finder und der Grundeigenthümer“. Daher ist es gar keine so abnorme Erscheinung, wenn man das Recht der Erfindung einfach als das Mittel hinstellt, das dort, wo nach der Natur der Verhältnisse der Schöpfer und Arbeiter es nicht vermag, die Rechtsphäre eben begrenzt und darum auch genau bestimmt. Klostermann kennzeichnete diesen von uns schon vor zehn Jahren ausgesprochenen und vertretenen Satz mit den Worten:

„Das Recht hat der Erfinder nur, soweit das Gesetz ihm die ausschließliche Benutzung seiner Erfindung einräumt.“

Schärfer als Klostermann ging Dr. Rosenthal der schwankenden Anschauung der Freihändler zu Leibe und traf in der That das allein Richtige, indem er die Gesamtheit des Autorrechtes in die Discussion zog. „Ich frage die Minorität, ob sie auch das Autorrecht negirt?“ Da sie dies nicht vermag und auch niemals gewagt hat, nicht in der Ansprache des Führers der kleinen Gegnerschaft, Franz X. Neumann aus Wien, nicht in den Schriften Michel Chevallier's oder des einst so leidenschaftlichen Gegners der Patentgesetzgebung Michaelis und Prince Smith aus Berlin; so konnte Rosenthal mit allem Rechte behaupten: „Blieben wir bei der reinen Theorie, müfsten wir ganz gewifs sagen: Recht ist Recht. Wenn der Erfinder ein ausschließendes Recht besitzt, mufs es ihm bleiben, und wenn ihm nur zeitweilig dieses Recht garantirt werden soll, so müssen auch die Gründe der Befristung angegeben werden. . . . Wir verlangen aber mehr für den Erfinder, das Beweistück seines Rechtes, das Patent. . . . Durch die Befristung des ausschließenden Rechtes des Erfinders haben wir den Weg der Verföhnung zwischen dem Anspruch des Einzelnen und dem Bedürfnisse des Staates gefunden. Der Erfinder ist mit dieser Einschränkung zufrieden, er verlangt keinen ewigen Schutz. Diese Thatfache aber thut seinem ursprünglichen Recht keinen Abbruch. . . . Eine natürliche Consequenz dieser Anschauung